

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Christian Meyer und Ina Korter (GRÜNE), eingegangen am 13.12.2011

Welche Gefahr stellen Totfangfallen für Mensch und Tier dar?

In Niedersachsen ist die Jagd mit Totfangfallen nicht verboten. Wenn bei der Fallenjagd die Totfangfalle vom Jäger nicht ordnungsgemäß gestellt wird, stellt dies eine ernstzunehmende Gefahr für Mensch und Tier dar. Ein besonders hohes Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit geht dabei von Totfangfallen der Bauarten Schwanenhals und Eiabzugesen aus. Erwachsene, Kinder und Haustiere können durch eine Totfangfalle erheblich Verletzungen davontragen, die unter Umständen auch zu einer dauerhaften körperlichen Einschränkung führen können. Daneben kann ein Unfall mit einer Totfangfalle bei den Betroffenen enorme psychische Belastungen auslösen, wenn sie selbst oder ihr Haustier verletzt werden.

Im ZDF wurde am 10.08.2011 in der Sendung „ZDFzoom“ eine Dokumentation mit dem Titel „Tödliche Gefahr: Fallenjagd in Deutschland“ ausgestrahlt. In der Reportage wurde ein Fallbeispiel aus der Umgebung von Wilhelmshaven gezeigt. Ein junges Mädchen hatte sich eine Fußverletzung durch eine Totfangfalle zugezogen, als sie den Köder beiseite stoßen wollte. Es gab keine sicherheitsrelevanten Vorkehrungen wie einen Fangbunker oder Warnhinweise, die explizit auf eine Gefahrenquelle hingewiesen.

Es ist sehr umstritten, ob die Fangfallenjagd in Deutschland und insbesondere die Jagd mit Totfangfallen noch zeitgemäß ist und dem Tierschutzrecht entspricht.

Von diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In welchem Umfang werden Totfangfallen in Niedersachsen eingesetzt?
2. Wie viele Unfälle mit Menschen sind der Landesregierung aus den letzten Jahren im Zusammenhang mit Totfangfallen bekannt? Wie viele Verletzte gab es?
3. In wie vielen Fällen wurde ein Haustier durch eine Fangfalle verletzt oder getötet (bitte nach Tierart aufschlüsseln)?
4. Welche Arten von Totfangfallen sind über § 19 BJagdG hinaus in Niedersachsen verboten?
5. In welchen zeitlichen Abständen werden Lebendfangfallen und Totfangfallen von den Jägern kontrolliert?
6. Welche Maßnahmen werden bei der Fallenjagd ergriffen, um Fehl- und Beifänge zu vermeiden?
7. Wie wird sichergestellt, dass Totfangfallen keine Bedrohung für geschützte und bedrohte Arten darstellen?
8. Welche Sicherheitsbestimmungen sind bei der Jagd mit Totfangfallen einzuhalten?
9. Kommen in den niedersächsischen Landesforsten Totfangfallen zum Einsatz?
10. Ist das Aufstellen von Totfangfallen außerhalb von Fangbunkern und geschlossenen Räumen in Niedersachsen erlaubt? Falls ja: Hält die Landesregierung die derzeitigen Regelungen für ausreichend, um die Bevölkerung präventiv vor Unfällen mit einer Totfangfalle zu schützen, insbesondere wenn bei der Fangjagd ein Schwanenhals oder ein Eiabzugesen eingesetzt wird?

11. Wie wird sichergestellt, dass die Fangfallen für außenstehende Personen eindeutig zu erkennen und als eine potenzielle Gefahrenquelle identifiziert werden kann?
12. In wie vielen Fällen lag eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 11 NJagdG vor? In wie vielen Fällen lag eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 12 NJagdG vor? Besitzt die Landesregierung weitere Zahlen und Daten darüber, wie viele Ordnungswidrigkeiten auf die Nichteinhaltung des Tierschutzes bei der Fangfallenjagd zurückgeführt werden kann (bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln)?
13. Hält die Landesregierung eine Kennzeichnungspflicht für Fangfallen für angebracht, um den Eigentümer eines Fanggerätes eindeutig festzustellen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 19.12.2011 - II/721 - 1185)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 406 - 01425 - 518 -

Hannover, den 19.01.2012

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen sind zum Totfang die Fallenarten Schwanenhals mit 56 cm Bügelweite, Eiabzug-eisen mit 46 cm und 36 cm Bügelweite und die Rasenfalle zugelassen. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) ist zur Jagd mit einem Fanggerät nur berechtigt, wer an einem Lehrgang bei einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution teilgenommen hat und hierüber eine Bescheinigung bei der Fangjagd mitführt. 60 Institutionen bzw. Personen sind derzeit für die Fangjagdausbildung anerkannt. Die Zahl derer, die tatsächlich die Fangjagd in Niedersachsen praktizieren, ist nicht verifizierbar.

Zu 2:

Nach Bericht der Jagdbehörden haben sich in den letzten Jahren drei Unfälle im Zusammenhang mit Totfangfallen ereignet. Dabei wurden insgesamt vier Menschen leicht verletzt. In einem Fall im Landkreis Emsland wurden zwei Menschen beim Versuch verletzt, einen Hund aus einer Falle zu befreien. Bei den anderen beiden Fällen handelt es sich zum einen um den in der Kleinen Anfrage genannten Fall aus der Umgebung von Wilhelmshaven, zum anderen um einen Fall aus dem Landkreis Harburg.

Zu 3:

Die Abfrage bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover erbrachte für die letzten Jahre folgendes Ergebnis: acht Haustiere, davon sieben Hunde und eine Katze wurden durch eine Fangfalle verletzt oder getötet (ein Hund).

Zu 4:

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 NJagdG dürfen Fanggeräte, die unmittelbar töten, nur in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn ihre Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution oder nach den Regelungen eines anderen Bundeslandes zugelassen worden sind. Die für die Jagd zugelassenen Totfanggeräte sind in der Antwort zu Frage 1 genannt.

Für die Jagdausübung verboten sind insofern u. a. Conibear Fallen in allen drei Größen, Haarabzugseisen, Schwanenhals 70 cm, Dreieckfallen einfach und doppelt, Scherenfallen aus jedem Material, Treteisen jeder Größe, Strangulierfallen, Eisen, die nicht auf Zentralabzug auslösen, Eisen, die nicht genügend Schlagkraft haben.

Zu 5:

Fallen für den Lebendfang müssen täglich einmal, Wieselfallen zweimal, kontrolliert werden. Alle übrigen Fallen sind einmal täglich, möglichst morgens, zu kontrollieren.

Zu 6:

Totfangfallen dürfen nur an Orten und in einer Weise aufgestellt werden, wo eine Gefahr für Menschen aller Voraussicht nach auszuschließen ist und Haustiere, die nicht im Rahmen des Jagdschutzes gefangen werden dürfen, nicht gefährdet sind.

Totfangfallen und beköderte Fallen für den Lebendfang sind so zu verblenden, dass der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Empfohlen wird außerdem das Aufstellen der Falle in Fangbunkern mit ausreichend langer Einlaufrohre, bei der die Größe der Öffnung selektiv nur bestimmte Wildarten einlässt.

Bei der Ausübung der Fangjagd sind die Jagd- und Schonzeiten der zu fangenden Tierarten zu beachten. Siehe insofern auch Antwort zu Frage 7.

Zu 7:

Beim Aufstellen von Fallen hat der Jäger auf die besonderen Lebensgewohnheiten geschützter freilebender Tierarten zu achten. Eine Selektion der zu fangenden Tierarten ist durch Verwendung von Lebendfangfallen, Wahl des Köders und des Fangplatzes, Anlage von Fangbunkern u. a. m. möglich und notwendig. Damit wird den Vorschriften des Jagdrechts, aber auch den Belangen des Artenschutzes entsprochen.

Zu 8:

Bei der Fangjagd ist das in freier Landschaft bestehende Betretungsrecht zu berücksichtigen. Die Fangplätze sind daher mit großer Sorgfalt auszusuchen. Erforderliche Schutzvorkehrungen sind zu treffen.

An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden (§ 20 Abs. 1 BJagdG).

In Gegenden, die von Menschen regelmäßig begangen werden (Wanderwege, Sportpfade, Spielplätze, Reitwege usw.) und in deren näherem Umfeld darf die Fangjagd mit Totfangfallen nur unter Verwendung von Fangbunkern oder in Fanggärten bzw. sonstigen geschlossenen oder umzäunten Räumlichkeiten ausgeübt werden.

Durch Anbringen eines Warnschildes im unmittelbaren Gefahrenbereich, das auf die Verletzungsgefahr hinweist, sind diese Örtlichkeiten kenntlich zu machen. Am Fangbunker ist zusätzlich eine Selbstauslösung anzubringen, die beim gewaltsamen Öffnen des Bunkers die Falle, ohne den Betreffenden zu verletzen, zuschlagen lässt.

Zu beachten ist ferner die Unfallverhütungsvorschrift Jagd (UVV-Jagd) der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Danach dürfen Fangeisen nur mit einer entsprechenden Vorrichtung gespannt und nur mit einem geeigneten Gegenstand ge- bzw. entsichert werden. Fangeisen dürfen fängisch nur so aufgestellt werden, dass keine Personen gefährdet werden.

Zu 9:

Die Jagd mit Totfangfallen ist in den niedersächsischen Landesforsten nicht grundsätzlich verboten. Der Fangjagd in den niedersächsischen Landesforsten ist aber keine Bedeutung beizumessen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Jagdpächter, Jagderlaubnisscheininhaber oder Bedienstete Totfangfallen einsetzen.

Zu 10:

Unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen und Tier- und Artenschutzaspekte kann ein Fangjagdberechtigter an entlegenen Stellen auch außerhalb von Fangbunkern und geschlossenen Räumen Totfangfallen einsetzen. Die derzeitigen Regelungen werden für Niedersachsen für ausreichend erachtet, um die Bevölkerung vor Unfällen mit einer Totfangfalle zu schützen. Ein widerrechtlicher Missbrauch durch Einzelpersonen wäre auch bei einem vollständigen Verbot nicht auszuschließen.

Zu 11:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Zu 12:

Die Landkreise haben zu Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 11 NJagdG für die letzten Jahre vier Fälle berichtet, nämlich

- für 2008 vom Landkreis Cloppenburg wegen des Fanges von Elstern in einem Fangkäfig,
- für 2010 vom Landkreis Gifhorn gegen einen Nichtjäger wegen Ausübung der Fangjagd ohne Vorliegen der Bescheinigung, bzw. der erforderlichen Sachkunde, bei der der Beschuldigte auf seinem Hausgrundstück den Lebendfang eines Marders beabsichtigt hatte und tatsächlich eine Katze lebendig gefangen hatte,
- für 2011 vom Landkreis Oldenburg wegen Fanges und Verletzung eines Hundes und vom Landkreis Hameln-Pyrmont wegen Nichtmitführens der Fangjagdbescheinigung aufgrund einer Anzeige im Falle des Fanges einer Wildkatze.

Zu Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 12 NJagdG wurden für 2011 vom Landkreis Oldenburg und der Stadt Emden insgesamt zwei Fälle gemeldet.

Daneben hat der Landkreis Harburg zwei Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichteinhaltung des Tierschutzes eingeleitet und geahndet. Ein Vorfall resultiert aus dem Jahr 2009 und ein Vorfall aus dem Jahr 2011.

Ferner hat der Landkreis Nienburg/Weser aktuell ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen einer Gefährdung durch das Aufstellen von Eiabzugseisen nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 BJagdG eingeleitet.

Bei dem fraglichen Vorfall in einem Jagdrevier in Wilhelmshaven im Mai 2009 gab es keine sicherheitsrelevanten Vorkehrungen wie Fangbunker oder Warnhinweise, die explizit auf eine Gefahrenquelle hingewiesen haben. Bei den polizeilichen Ermittlungen konnte allerdings nicht festgestellt werden, wer die Falle aufgestellt hatte, sodass das Verfahren eingestellt werden musste.

Zu 13:

Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Fangfallen wird für nicht zielführend erachtet, da eine unrechtmäßige Verwendung, z. B. im Zuge von Wilderei, hierdurch nicht unterbunden werden kann. Den Jagdbehörden sind die Jagdausübungsberechtigten gemäß § 1 Abs. 2 NJagdG bekannt, die wiederum die Verantwortung für die bei ihnen im Jagdbezirk mitjagenden Jagderlaubnisscheinhaber und Jagdgäste tragen. Die Verursacher einzelner Verstöße bei der Ausübung der Fangjagd können hierdurch im Allgemeinen ermittelt werden.

Gert Lindemann